

Regelung Absenzen & Dispensationen

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulverordnung VSV 412.101

§ 28. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

§ 29. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Regelung der Primarschule Obfelden

Die Schulleitung prüft Dispensationsgesuche im Umfang von zwei bis vierzehn Tagen und wendet dabei nachstehende Grundsätze an:

- Feriengesuche oder –verlängerungen sind grundsätzlich keine Dispensationsgründe und werden nicht bewilligt.
- Als aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld werden familiäre Angelegenheiten wie Besuch der Familie im Heimatland, Todesfall, Hochzeit, usw. angesehen.
- Längere Dispensationsgesuche werden nur bewilligt sofern
 - das Gesuch mindestens 6 Wochen im Voraus gestellt wird (weitergehende Abklärungen, Schulpflegebeschluss)
 - die schulischen Leistungen nicht beeinträchtigt werden
 - der Schulstoff soweit nötig vor- oder nachgearbeitet wird
 - eine schriftliche Bestätigung oder ein Aktivitätenprogramm sowie weitergehende Unterlagen, die die Notwendigkeit der Dispensation begründen, dem Gesuch beigelegt werden.
- Eltern können gegen den Entscheid der Schulleitung innerhalb von zehn Tagen bei der Schulpflege einen rekursfähigen Entscheid verlangen.

Dispensationsgesuche im Umfang von mehr als zwei Wochen (bis zwölf Wochen) werden durch die Primarschulpflege behandelt. Diese wendet dieselben Kriterien an.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 24.09.2013.